

Michael Baumgarten

## **Das neueste Blatt der mecklenburgischen Kirchengeschichte oder die Ankündigung einer Appellation an den deutschen Reichstag**

Rostock: Kuhn, 1871

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767447484>

Druck Freier  Zugang



Das neueste Blatt

der

mecklenburgischen Kirchengeschichte

oder

die Ankündigung einer Appellation an den  
deutschen Reichstag

von

**W. Baumgarten,**

Professor und Doctor der Theologie in Rostock.

---

Rostock,

Ernst Kühn's Verlag.

1871.

Das erste Buch

Die Geschichte der Wissenschaften

Die Geschichte der Wissenschaften  
in der Naturgeschichte

Die Geschichte der Wissenschaften

Die Geschichte der Wissenschaften

Die Geschichte der Wissenschaften

# Das neueste Blatt

ber

## mecklenburgischen Kirchengeschichte

oder

die Ankündigung einer Appellation an den  
deutschen Reichstag

von

**M. Baumgarten,**

Professor und Doctor der Theologie in Rostock.

---

Rostock,

Ernst Ruhn's Verlag.

1871.



## Der evangelisch-lutherischen Gemeinde der Stadt Rostock gewidmet.

Protestantische Männer, christliche Brüder.

Es gab eine Zeit, in welcher es mir eine Freude war, Euch von heiliger Stätte aus das Wort Gottes zu verkündigen, und gern und andächtig habt Ihr in drei verschiedenen Kirchen unserer Stadt meine Predigt gehört. Dieses schöne zwischen Euch und mir bestehende Verhältniß hat die Hand der Willkür und Gewalt längst zerrissen. Hinter meinem Rücken hat man in einem officiell kirchlichen Actenstück mich vor meinem Landesherrn verleundet als einen grundstürzenden Keger, als einen bewußt eidbrüchigen Beamten, als einen staatsgefährlichen Verführer, als einen Menschen ohne Zucht, ohne Sittlichkeit und ohne Wissenschaft. Ohne daß mir die Möglichkeit gegeben war, diese von blinder Leidenschaft eingegebenen Verlästerungen meines theologischen und christlichen Namens in ihrer vollständigen Grundlosigkeit aufzuzeigen und zu ver-

nichten, nahm das Ministerium mir mein theologisches Lehramt und verbot der Oberkirchenrath mir die Canzeln im ganzen Lande Mecklenburg.

Bei dieser unerhörten Katastrophe war es Eure Stimme, welche sich zuerst für die Wiederherstellung des umgestürzten Rechtes vernehmen ließ. Durch Euch bewogen, faßten auch Eure Prediger den Entschluß, den Urheber des kirchlichen Aergernisses zur Buße zu rufen. Als aber das Kirchenregiment ihnen untersagte, ihr pastorales Amt zur Hebung des vorhandenen Aergernisses zu brauchen, haben sie sich vor diesem gänzlich unbefugten und unchristlichen Verbot gebeugt. Ihr aber ließet Euch nicht irre machen, sondern Eurer Sechshundert wandten sich an den Störer des kirchlichen Friedens und erinnerten ihn in einer Zuschrift an seine Christenpflicht. Derselbe aber, anstatt diese Mahnung zu beherzigen, denuncierte diese christliche Mahnung als einen verbrecherischen Act, und in Folge dieser Denunciation haben sechs hohe und höchste Behörden des Landes diesen nothgedrungenen Gebrauch Eures protestantischen und christlichen Gemeinderechts als eine strafwürdige Beleidigung behandelt, bis endlich die siebente Behörde, nämlich die Großherzogliche Justizkanzlei in Schwerin, in letzter Instanz nach achtundzwanzig monatlicher Untersuchung Eure christliche Zuschrift für straffrei erklärte. Billigerweise hätte jetzt die moralische Kraft Eurer christlichen Mahnung auf

den Adressaten um so beschämender und demüthigender wirken sollen. Aber das Gewissen dieses Mannes blieb ungerührt, und was schlimmer ist, obwohl er für seine offenbare Sünde nicht Buße gethan, wird er im Beichtstuhl absolvirt und obwohl er sein begangenes Unrecht nicht gesühnt noch gut gemacht, wagt er es, vor der christlichen Gemeinde als Prediger der Buße und des Glaubens aufzutreten. So hat denn Lüge und Ungerechtigkeit mitten im Heiligthum unter uns Bestand gewonnen und innerhalb der Landeskirche ist kein Mittel zu finden gewesen, dieser Gefahr und Noth der Seelen abzuhelpfen. Die Kirche Christi hat den Beruf, das öffentliche Gewissen zu wecken und zu schärfen, wenn sie aber in ihrer eigenen Mitte offenbare Unge- rechtigkeit duldet und schützt, dann verfälscht sie das öffentliche Gewissen, dann vergiftet sie die sittlichen Triebe und Kräfte des Volkslebens, und welches das letzte Ende ist von solchem unheilvollen Wege, das haben wir jüngst in Paris geschaut.

Ihr werdet es mir daher Dank wissen, daß ich Euch im Folgenden auf eine Möglichkeit hinweise, wie das gehemmte Recht wiederum in Gang gebracht werden kann. Dadurch, daß unser Land jetzt dem neuen deutschen Reich eingefügt ist, hat Gott uns eine Thür geöffnet, durch welche der freie frische Hauch der ungefälschten Wahrheit und der ungebrochenen Gerechtigkeit unsere ungesunde Atmosphäre reinigen kann.



Aber nicht zur bloßen Kenntnißnahme widme ich Euch dieses Blatt unserer neuesten Kirchengeschichte, sondern zugleich um Euch an Eure protestantische Pflicht zu mahnen. Nicht bloß mein Recht ist gehemmt, auch Euer protestantisches Christenrecht ist gebrochen. Unsere Väter haben einst Gut und Blut daran gewagt, damit in Glaubenssachen nicht nach menschlicher Willkür und Sagung entschieden würde, damit im Heiligthum Gottes kein Papst noch Priester nach eigenem Gutdünken walten dürfe, sondern Christus allein als König und Haupt regieren solle. Bei uns ist erwiesenermaßen gegen Gottes Wort menschliche Willkür und Sagung, wider Christi Alleinherrschaft hierarchische Gewalt in das Heiligthum eingedrungen und hat sich daselbst dreizehn Jahre hindurch behauptet. Ihr aber habt vermöge Eurer Taufe und Eurer Confirmation den heiligen Ehneneid auf Eure Seele genommen, daß Ihr wollet von Euch weisen und bekämpfen Alles, was sich zwischen Euer Gewissen und Euern Gott eindrängen will, daß Ihr wollet keines Menschen Knechte sein, sondern in freier Wahl und in stets sich erneuernder freudiger Zustimmung einzig und allein angehören dem Herrn, der sein Leben für Eure Seele eingesetzt hat. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die an das Gewissen eines jeden mündigen Gemeindegliedes appellirt, um eine Angelegenheit von so heiliger und zwingenden Natur, daß jede sonst gültige Rücksicht

schweigen muß. Wohl an denn, so benutzt eingedenk dieser Eurer Christenpflicht für Euch und Eure Kinder die Gelegenheit, welche ich Euch zeige, gebt dem hohen deutschen Reichstage ein deutliches Zeichen, daß auch Ihr bei dieser Sache nach Euren heiligsten Interessen und nach Euren tiefsten Gefühlen mitbetheiligt sind, und daß, wenn die deutsche Volksvertretung meiner Beschwerde Gehör schenkt, sie zugleich auch Euch eine längst und heiß ersehnte Genugthuung gewährt, und eine Todeswunde unseres sittlich-religiösen Lebens heilet.

Eurer Etliche haben vor Jahren in einem werthvollen Angedenken mir ein apostolisches Wort zugerufen, heute laßt mich dies Wort Euch Allen zurufen. Es lautet: „so bestehet nun in der Freiheit, mit welcher uns Christus befreit hat und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen.“ Gal. 5, 1.

Rostock, 13. August 1871.

**M. Baumgarten.**



## I. Mein Gesuch.

An das hohe Großherzoglich Mecklenburgische  
Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten.

Untertäniges Gesuch des Prof. Dr. M. Baumgarten  
in Rostock um restitutio in integrum eventuell um Ein-  
leitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung seiner  
Lehren.

In dem Allerhöchsten Decret vom 6. Januar 1858,  
welches meine Entlassung aus dem theologischen Lehr-  
amt an der hiesigen Universität verfügt, ist über mich  
folgendes Urtheil gesprochen:

„Ich habe in den in und seit dem Jahre  
„1854 von mir veröffentlichten Schriften Lehren  
„und Grundsätze vorgetragen, welche in den  
„wichtigsten Punkten von den Lehren und  
„Grundsätzen der symbolischen Bücher der  
„evangelisch-lutherischen Landeskirche und ihrer  
„Kirchenordnung in dem Maaße abweichen,  
„daß ich dadurch den Versuch gemacht, den

„Boden derselben und der Landeskirche auf  
„das Tiefste zu erschüttern.“

Für die weitere Begründung dieses über mich ge-  
fallten Urtheils bin ich in dem genannten Rescript ver-  
wiesen auf das „Erachten des Rostocker Consistoriums  
vom 15. September 1857,“ welches mir gleichzeitig mit  
dem Entlassungsrescript mitgetheilt wurde.

Das Endurtheil dieses Erachtens lautet:

„Stehen wir hiermit am Schlusse unserer  
„Darlegung, so können wir die uns gestellte  
„Frage, ob und in wie weit die von dem Pro-  
„fessor B. in seinen Schriften niedergelegte Lehre  
„von dem Inhalt der symbolischen Bücher und  
„der inländischen Kirchen-Ordnung abweicht nur  
„dahin beantworten, daß jene Abweichungen nicht  
„nur vorhanden, sondern daß sie auch funda-  
„mentaler Art sind, daß keine Irrthümer und  
„Häresieen sowohl den ganzen Bestand der  
„kirchlichen Lehre und die in ihr enthaltene  
„Glaubenssubstanz zerlegen, als auch die  
„factischen Bestände der kirchlichen Ordnung  
„aufzulösen drohen. Es ist der Professor B.  
„nicht nur selbst mit fast allen objectiven Fac-  
„toren des kirchlichen und staatlichen Lebens  
„theoretisch zerfallen, sondern er versucht auch  
„rückhaltslos seine destructiven Tendenzen in  
„der Sphäre des kirchlichen Lebens zur Geltung zu

„bringen, so daß diese kräftigen Irrthümer ganz  
„geeignet sind, irre zu führen und zu verfüh-  
„ren, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang  
„und Einfluß zu verschaffen.“ (S. 236.)

Das durch diese verdammende Schlußsentenz des  
beigefügten Consistorialerachtens motivirte Urtheil wird  
in dem Allerhöchsten Rescript vom 6. Jan. 1858 durch  
zwei Momente noch geschärft. Einmal wird hinge-  
wiesen auf den von mir geleisteten Eid. In diesem  
Zusammenhang wird mir also durch die Verurtheilung  
meiner Lehre auf grundstürzende Kezerei der Bruch  
meines Amtseides von der Allerhöchsten Instanz  
zum öffentlichen Vorwurf gemacht. Zweitens werde ich  
in dem Allerhöchsten Decret beschuldigt und für über-  
führt erachtet:

„Politische Lehren der bedenklichsten Art  
„vorgetragen und von meinen theologischen  
„Lehrabweichungen abgeleitet zu haben.“

Auch in Ansehung dieser beiden, die Verurtheilung  
auf fundamentale Häresie verschärfenden Zusätze habe  
ich mich natürlich an die in dem beigefügten Consisto-  
rialerachten gegebenen Begründungen zu halten. Ueber  
den von dem Allerhöchsten Rescript wider mich erhobe-  
nen und veröffentlichten Vorwurf des Eidbruchs schreibt  
das Consistorialerachten folgenden entsetzlichen Satz:

„Baumgarten beweist durch sein eigenes  
„Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke

„und keine Schutzwehr gegen die maßloseten  
„Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt,  
„wenn endlich angelobte Verpflichtungen so  
„ungesehen und so geffentlich gebrochen wer-  
den können.“ (S. 185.)

Und was „die politischen Lehren der bedenklichsten  
Art“ betrifft, so heißt es in dem Consistorialerachten:

„Es geht aus Allem unzweifelhaft hervor,  
„daß der Professor B. unter Umständen die  
„Empörung für gerechtfertigt hält, ihr das  
„Wort redet und ihre Berechtigung selbst durch  
„Mißbrauch der Schrift von derselben glaubt  
„herleiten zu können (S. 229). Nicht bloß  
„gegen die factisch sondern auch gegen die un-  
„zweifelhaft zu Recht bestehende Obrigkeit wird  
„Auflehnung und blutiger Krieg gerechtfertigt.“  
(S. 236.)

Dies ist der Thatbestand der durch das Großher-  
zogliche Decret vom 6. Jan. 1858 und das Consisto-  
rialerachten vom 15. Sept. 1857 über mich verhängten  
und veröffentlichten Beurtheilung. Wie steht es nun  
mit der Urheberschaft dieser Beurtheilung? In dem  
Entlassungsrescript ist bemerkt, daß auch die oberste  
Kirchenbehörde, der Oberkirchenrath, über diese Ange-  
legenheit vernommen worden. Aus der Schrift, welche  
sofort nach meiner Entlassung unter dem Titel: „Das  
Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theo-

logie Dr. Baumgarten“ in Schwerin erschien und welche mit dem inneren Gang des gegen mich stattgehabten Verfahrens sehr vertraut ist, ersieht man, daß der Oberkirchenrath nicht bloß über das Erachten des Consistoriums sein Gutachten abgegeben hat, sondern daß auch längere Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Oberkirchenrath der Anfrage des ersteren an das Consistorium vorausgegangen sind (S. 4. 26). Demnach stellt sich die Sache folgendermaßen: die in meinen Schriften enthaltene Lehre ist von den beiden obersten Kirchenbehörden des Landes auf fundamentale Kezerei, auf Eidbruch und auf Staatsgefährlichkeit in der aller gravirendsten Form verurtheilt worden. Das Ministerium hat sodann diese Verurtheilung meiner Lehre dadurch in Vollzug gesetzt, daß es auf Grund derselben meine Entlassung verfügt und als Grund dieser Maßregel jene Verurtheilung veröffentlicht.

Die eben angeführte, für officiös geltende Schrift versucht nun zwar den Beweis zu führen, daß das gegen mich innegehaltene Verfahren eine reine Administrativmaßregel sei. Dieser Versuch erweist sich aber als den offenbaren Nothbehelf einer alleräußersten Verlegenheit und hat daher auch nur bei denen Glück gemacht, welche von vornherein entschlossen waren, das Geschehene um jeden Preis aufrecht zu halten. Die beiden Kanonisten, welche sich öffentlich über diese Angelegenheit haben vernehmen lassen, erklären auf das



Allerbestimmteste, daß die über mich in der angegebenen Weise verfügte Entlassung darum keine Administrativmaßregel sei, weil dieselbe mein Recht auf das Allerempfindlichste verlese. Der Geheime Justizrath E. Herrmann erklärt diese Entlassung für einen Eingriff in meine „Dienstehre“ und in die „vermögensrechtliche Seite meines Amtesrechtes.“ (Rechtsgutachten, S. 29. 30.) Noch weit schärfer spricht der streng lutherische Jurist Professor Dr. v. Scheurl sich aus. Derselbe findet in dem Entlassungsrescript den Vorwurf eines „Verbrechens“, indem er behauptet:

„daß der subjective und objective Thatbestand des Verbrechens der Häresie in der Handlungsweise des Professor B. vorliege, spricht der Eingang des Rescriptes als Gewißheit aus. (Juristische Beleuchtung, S. 57.)

„Das Wesen einer Verurtheilung, der Ausspruch, daß B. eines Verbrechens schuldig befunden ist, ist in dem Rescripte enthalten. (S. 58.)

„Diese Entlassung ist nicht eine honesta, sondern eine ignominiosa missio.“ (S. 59.)

Ferner sind beide Juristen darin einverstanden, daß die Bestimmung des Entlassungsrescriptes über die Fortzahlung meines Gehaltes meinem Rechte nicht entsprechend ist (Herrmann S. 30—31 u. Scheurl S. 61—63),

insbesondere bemerkt Herrmann noch, um die Schmälerung meiner Vermögensrechte nachzuweisen,

„daß der Besoldungsbetrag bei einem Professor  
„und Facultätsmitglied nicht das Dienst-  
„kommen erschöpft.“ (S. 30.)

Wenn ein evangelischer Theologe von der Allerhöchsten Stelle der fundamentalen Häresie des Eidbruches der öffentlichen Rechtfertigung des *crimen perduellionis* öffentlich bezüchtigt und daneben verwiesen wird auf das Urtheil theologischer Autoritäten, welche jene Beschuldigungen in die Sprache leidenschaftlicher Polemik kleiden, so ist ein Solcher gebrandmarkt nicht bloß als ein Mensch, der seinen Beruf gänzlich verfehlt hat, sondern auch als Einer, der hinfort in der menschlichen Gesellschaft keines Vertrauens mehr werth ist. Abgesehen noch davon, daß fundamentale Häresie nach kirchlichen Begriffen eine Todssünde ist, welche die Seligkeit ausschließt.

Es ist demnach durch die Behauptungen, welche in dem Allerhöchsten Entlassungsrescript und in dem beigefügten C. C. in Betreff meines religiös-sittlichen Verhaltens veröffentlicht sind, über meinen theologischen, christlichen und bürgerlichen Stand das Todesurtheil gesprochen. Die bedingungsweise Fortzahlung meines Gehaltes bedeutet unter diesen Umständen lediglich die Erhaltung meiner nackten physischen Existenz, der jeder menschenwürdige Gehalt abgesprochen ist.

Ich habe deshalb sofort erklärt und bin dabei be-

harrt, daß nicht die Entlassung als solche den Hauptgegenstand meiner Beschwerde bildet, sondern die bei diesem Anlaß über mich verhängte Verurtheilung. (Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg. S. 117. 152. Sendschreiben an Krabbe. S. 43. Schild und Schwert. S. 60. Meine Sache vor dem Landtage S. VI. VII. Mein Proceß. S. 4. Ein Weg zum Frieden. S. 5. 11. Der kirchliche Nothstand. S. 30. 46. 47. Posaune des Krieges. S. 75. Panier der Rettung. S. 9. An die Universität. Niedners Zeitschrift. 1862. S. 627. Sendschreiben an Krause. S. 50. An die Freunde aus dem Gefängniß. S. 7. Gerichtliche Urkunden. Herausgegeben von Ewald. S. 40. 87. 93.)

Da nun diese meine Ehre und bürgerliche Stellung vernichtende und meine Existenz gefährdende Verurtheilung öffentlich über mich ausgesprochen und verhängt worden ist, ohne daß irgend eine Verhandlung mit mir vorhergegangen ist, da über meinen theologischen und christlichen Stand das Todesurtheil nicht bloß gefällt sondern auch bereits vollzogen war, ehe ich von dem, was über mich verfügt war die mindeste Kunde hatte, so sah ich mich am 31. Januar 1858 zu folgender Eingabe an das hohe Ministerium genöthigt:

„In Bezug auf die durch das Allerhöchste  
„Decret vom 6. Januar 1858 verfügte Ent-  
„lassung aus meinem akademischen Lehramte  
„erlaube ich mir diesem hohen Ministerium fol-

„gende ehrerbietigste Repräsentation zu überreichen.

„In dem erwähnten Allerhöchsten Rescript „ist nicht etwa nur der Verdacht falscher Lehren „über mich ausgesprochen, sondern es ist in „demselben die Verurtheilung meiner ganzen „Theologie wegen fundamentaler Häresieen „öffentlich vollzogen. Dieses Todesurtheil eines „Theologen ist über mich ergangen, ohne daß „auch nur im Geringsten eine Vernehmung „oder Erklärung meiner Seits stattgefunden „hat. Ein solches Verfahren steht aber sowohl „mit dem anerkannten Grundsatz des gemeinen „kanonischen Rechtes als auch mit der gesammten, „von jeher in Mecklenburg bestandenen Praxis „in offenbarem und handgreiflichem Widerspruch. „Da nun lediglich durch dieses Urtheil meine „Dienstentlassung motivirt worden ist, so er- „suche ich ein hohes Ministerium ehrerbietigst „um Aufhebung dieser Maßregel und um Ein- „leitung eines lutherisch kirchlichen Verfahrens.

„Rostock, 31. Januar 1858.

Ehrerbietig gehorsamt

Professor Dr. Baumgarten.“

Ich empfang folgende Antwort:

„Nach Verlesung der von Ihnen heute „übergebenen Ihre Dienstentlassung betreffen-

„den Vortrags wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß  
„Ihrem Antrage auf Zurücknahme des Aller=  
„höchsten Rescriptes vom 6. v. M. und auf Ein=  
„leitung eines anderweitigen Verfahrens für  
„Ermittelung Ihrer Lehrabweichungen nicht ge=  
„willfahrt werden kann.

„Schwerin, 3. Februar 1858.

v. Schröter.“

Sodann habe ich unter dem 1. November 1858 an den mecklenburgischen Landtag als den dermaligen Vertreter der evangelischen Landesgemeinde folgenden Antrag gestellt:

„Hohe Landstände wollen sich bei unserem  
„Landesherrn und Oberbischof dahin verwen=  
„den, daß mir das Recht eines kirchenordnungs=  
„mäßigen Verfahrens in meiner Angelegenheit  
„und einer auf protestantischen Grundsätzen  
„ruhenden Würdigung meiner Theologie wie=  
„derum restituirt werden möge.“

Darauf hat der Landtag am 15. December 1858 mit 72 gegen 48 Stimmen beschloffen:

„Der löbliche engere Ausschuß möge beauf=  
„tragt werden, bei Sr. Königl. Hoheit dem  
„Allerdurchlauchtigsten Großherzog mit Anträgen  
„darauf hervorzugehen, daß unter einstweiliger  
„Beiseitesetzung des Entlassungsrescriptes vom  
„6. Januar 1858 das in der Kirchenordnung

„vorgeschriebene Verfahren zur Ermittlung  
„und Feststellung von Lehrabweichungen der  
„bei der Landesuniversität angestellten Profes=  
„soren, soweit dasselbe nach erfolgtem Wegfall  
„der Consistorialcompetenz noch von Bestand  
„geblieben, dem Dr. Baumgarten eröffnet werde.“

Das hohe Ministerium hat aber im folgenden Jahre die Berechtigung dieses Beschlusses bestritten und demselben keine Folge gegeben.

Es ist seitdem nicht bloß die öffentliche Verhandlung über die durch das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 veranlaßte Sachlage fortgegangen, sondern es ist auch verschiedentlich das Gesuch um kirchenordnungsmäßige Untersuchung des Hauptpunkts gestellt worden. Indessen noch heute liegt diese dringliche Angelegenheit eben so unerledigt wie vor 13 Jahren. Ich erachte aber jetzt den Zeitpunkt für gekommen, in welchem es mir die Pflicht gebietet, den eine Weile in Ruhe gelassenen Faden wiederum in die Hand zu nehmen. So lange ich lebe, bin ich es mir und den Meinen schuldig, Nichts zu versäumen, meinen christlichen und ehrlichen Namen, der mir ohne Gehör und Verhandlung öffentlich und feierlich aberkannt ist, wieder herzustellen. Außerdem bleibe ich trotz des Rescriptes vom 6. Januar 1858 in meinem Gewissen derjenigen Landeskirche verpflichtet, zu deren „Auf- und Neubau“ ich vor 21 Jahren berufen worden bin. Einer der

strengsten kirchlichen Kanonisten, der sich mit der sonstigen Richtung des mecklenburgischen Kirchenregiments einverstanden erklärt, Professor von Scheurl hat bereits vor 13 Jahren sein öffentliches Votum dahin zusammengefaßt, daß das gegen mich beobachtete Verfahren

„unbedingt für eine Verletzung der Lehrfreiheit zu halten sei (Juristische Beleuchtung S. 92.).

Dieser schwere öffentliche Vorwurf eines strengdenkenden sachverständigen Gelehrten bezeichnet eine Todeswunde der mecklenburgischen Landeskirche. Diese Todeswunde ist seitdem ungepflegt und ungeheilt geblieben, die Folgen aber von einem solchen landeskirchlichen Nothstand kann natürlich Niemand so empfinden und wahrnehmen, wie es mir alle Tage zum Bewußtsein gebracht wird. Darum aber bin ich es auch dieser Landeskirche, deren Brod ich esse, schuldig, was ich vermag aufzubieten, damit diesem tödtlichen Schaden endlich Einhalt geschehe. Deshalb wende ich mich aufs Neue an diejenige hohe Stelle, von welcher der Anfang der Heilung ausgehen muß. Es wird aber jetzt nicht genügen, das vor 13 Jahren ehrerbietigst gestellte Gesuch einfach zu wiederholen, sondern es ist nöthig, mehrere inzwischen zu Tage getretene Momente zur Unterstützung meiner Vorstellung geltend zu machen und namentlich auch das hervorzuheben, was in der Gegenwart der kirchlichen Welt die Dringlichkeit meines Anliegen ins Licht zu stellen geeignet ist.

Es handelt sich nicht bloß um Rehabilitation eines nunmehr 13 Jahre lang unschuldig Gefränkten und Verfolgten, sondern auch und vorzüglich um Wiederherstellung eines Gutes, welches eine evangelische Landeskirche nicht lange entbehren kann, ohne des geistlichen Todes zu sterben. Deshalb darf ich ein hohes Ministerium getrost um geneigtes Gehör bitten, wenn ich die Begründung meines Gesuches jetzt nicht in den knappen Rahmen der Vorstellung vom 31. Januar 1858 zu fassen vermag.

Daß es mit der über mich vor 13 Jahren verhängten Verurtheilung sein Bewenden nicht behalten kann, werde ich zunächst dadurch zu beweisen suchen, daß ich die formelle und materielle Ungültigkeit dieses Urtheils, wie sich dasselbe seitdem deutlich und unwiderleglich herausgestellt hat, darzulegen mich bemühe.

Zuvörderst also werde ich die formelle Ungültigkeit nachweisen. Eine einzige und Jedermann verständliche Frage vernichtet mit einem Schlage die formelle Gültigkeit der über mich verhängten Verurtheilung. Wie kann das Urtheil über meine theologische und kirchliche Persönlichkeit gültig sein, wenn ich nicht einmal über die gegen mich hinter meinem Rücken angebrachten Beschuldigungen gehört bin? Zwar hat man mir gesagt: wir haben deine Schriften gefragt und du wirst uns doch zugeben, daß wir richtig lesen und verstehen können. Ich muß entgegnen: ihr wißt doch, was Plato von den



Schriften sagt, daß sie nämlich stumm sind und auf Befragen keine Antwort geben. Verdächtige Schriften sind nach der strengsten Auffassung vor dem Richterstuhl höchstens *copora delicti*. Der Spruch darf nicht eher gefällt werden, als bis der Urheber sich über die erhobenen Anklagen hat vernehmen lassen. Jeder Ausspruch, der früher gefällt wird, ist als Urtheil null und nichtig.

Es muß aber der allgemein gültige Grundsatz in diesem Falle um so mehr aufrecht gehalten werden, da diejenigen Männer, welche lediglich auf Grund meiner Schriften, die sich durch sich selbst gegen falsche Beschuldigungen nicht vertheidigen können, die in dem C. C. über mich ausgesprochene Verfekerung fertig gemacht haben, sich sehr wohl gewisser Augenblicke erinnern werden, in welchen sie nicht den Muth besaßen, mir gegenüber ihre grundlosen Verdächtigungen zu vertreten. (Sendschreiben an Krabbe S. 10—38, Kirchlich. Krisis S. 160. 161.)

Dieses ungeschriebene Naturrecht, daß Einer erst muß zu Worte gekommen sein, ehe man über ihn den Stab brechen darf, ist zugleich geschriebenes Recht, ist gemeinrechtlicher Grundsatz sowohl im civilen wie im kanonischen Recht. *Divi Severi et Antonini M. rescriptum est ne quis absens puniatur et hoc jure utimur ne absentes damnentur, neque enim inaudita causa condemnari aequitatis ratio patitur* (J. H. Boehmer

J. E. P. IV, S. 551.). Ein so strenger Hierarch wie Gregor VII. erklärte, den König Rudolf nicht in den Bann thun zu können, ehe er gehört sei, denn das, meint er, verlangen die Kirchengesetze (Pflister, Gesch. der Deutschen, II., 160.). Und was das mecklenburgische Recht anlangt, so besitzen wir in Bezug auf Verurtheilung wegen unreiner Lehre die bestimmtesten particularrechtlichen Garantien. Auf dem Deputationstage zu Güstrow 22. April 1607 gab Herzog Karl den Ständen die Versicherung, „daß Niemand in Religionsfachen ohne vorhergehendes Verhör und fleißige Erkundigung condemnirt werden solle.“ Derselbe verbietet ferner: „Jemanden in seinen Landen der Lehre wegen zu condemniren, der nicht aus redlichen Ursachen verdächtig und gebüßlich überführt werden könne.“ (Spalding, Landtagsverhandl. I., 327.) Auf dem Landtage zu Güstrow 1585 erklären die Herzöge Ulrich und Johann, „daß die Annehmung und Absetzung der Prediger nicht auf eines Jeden Begehren ohne Noth und redliche Ehefasten sondern cum causae cognitione geschehen solle.“ (Spalding, I., 182.) In dem Erbvertrag mit der Stadt Rostock vom Jahre 1584 ist in Ansehung der Pastoren festgesetzt, daß keiner unverhört unreiner Lehre wegen verurtheilt werden soll. (Bärensprung, Grundgesetze S. 107).

Ganz speciell aber verstößt die über mich *indicta causa* verhängte Verurtheilung gegen das vornehmste Grundgesetz der mecklenburgischen Landeskirche, gegen

die Kirchenordnung vom Jahre 1552, welche 1855 aufs Neue publicirt und eingeschränkt worden ist. Hier heißt es:

„So ein Legent oder Professor einen Artikel  
„oder mehre anfechten und Spaltung machen  
„will, soll er von der Universität erinnert wer-  
„den und so er nicht nachläßt, soll die Sache  
„an das Consistorium und durch das Con-  
„sistorium und Universität an die Herrschaft  
„gelangen, die bedenken wird, ob eine Synode  
„zu halten sei u. mit Erforderung der christ-  
„lichen Prädicanten aus den Städten oder  
„anderen Landen.“

Hier wird für den Fall, daß gegen einen akademischen Docenten der Verdacht der Irrlehre vorliegt, ein bestimmter *modus procedendi* vorgeschrieben. Ich habe nicht bloß gezeigt, daß dieser Modus auf richtigen protestantischen Principien ruht (Krisis S. 23—34), sondern habe auch die gegen die Gültigkeit dieser landeskirchlichen Bestimmung erhobenen Einwendungen widerlegt (Krisis S. 152—156, Sendschreiben an Krabbe S. 47—49.). Demnach ist in meinem Falle die Kirchenordnung gebrochen, wie auch der Kanonist Herrmann unter ausführlicher Widerlegung der officiösen Deduction nachgewiesen hat (Rechtsgutachten S. 10—11.). Wie man aber auch über die einzelnen Momente jenes Modus denken mag, die Substanz der hier gegebenen Bestimmungen ist jedenfalls die Vorschrift, daß ein akademischer Docent

nicht wegen Irrlehre verurtheilt und bestraft werden darf, ehe er gehört und mit ihm verhandelt worden ist. Da nun ich als ordentlicher Professor der Universität *indicta causa* auf fundamentale Ketzerei verurtheilt worden bin, so liegt ein offenkundiger Bruch des landeskirchlichen Grundgesetzes vom Jahre 1552 vor.

Die formelle Ungültigkeit des über mich ergangenen Urtheils erhellt ferner daraus, daß von vornherein für die Beurtheilung meiner Lehre ein erweislich ganz falscher Maßstab aufgestellt worden ist. Nachdem längere Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Oberkirchenrath vorausgegangen, richtete das Ministerium, nachdem es auf die eidliche Verpflichtung der theologischen Professoren hingewiesen, an das Consistorium die Frage:

„Ob und in wie weit die von dem Professor  
„B. in den genannten Schriften vorgetragenen  
„Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalt  
„der symbolischen Bücher unserer Landeskirche  
„und der mecklenburgischen Kirchenordnung  
„übereinstimmen oder nicht.“

Diese Fragestellung steht in schneidendem Widerspruch mit dem protestantischen Charakter unserer Landeskirche und der hiesigen theologischen Facultät, sowie speciell mit dem Inhalt des theologischen Amtseides. Es ist damit von allem Anfang her eine ganz

falsche Norm aufgestellt, gegen die ich sofort Protest erhoben habe.

„Bereidigt bin ich auf die heilige Schrift  
„und die symbolischen Bücher, nicht aber auf  
„die symbolischen Bücher und die Kirchenord=  
„nung abgesehen von der heiligen Schrift.  
„Denn die heilige Schrift und die kirchlichen  
„Lehrschriften sind nicht coordinirt, sondern  
„letztere sind in aller und jeder Beziehung der  
„ersteren unbedingt subordinirt. Nur lediglich  
„in dieser Form und Fassung habe ich den  
„Eid auf meine Seele als gewissenhafter Theo=  
„loge nehmen können. Der entsetzlichen An=  
„klage auf Eidbruch gegenüber berufe ich mich  
„hiermit förmlichst und feierlichst auf den von  
„mir geleisteten Religionseid.“ (Krijs S. 169.)

Wenn also das Entlassungsrescript mir den Bruch meines Amtseides imputirt, so hat es einen Eid fingirt, den ich gar nicht geleistet, den überhaupt kein gewissenhafter Protestant leisten darf. Es ist demnach diese schwere Anklage des Allerhöchsten Rescriptes von selbst hinfällig.\*)

---

\*) Wenn mir gegenüber die Worte ohne alle Neuierung urgirt werden, so ist zu erwidern, daß die Fragestellung des Ministeriums und die entsprechende Beantwortung des Consistoriums eine solche Neuierung ist, welche Recht und Existenz der protestantischen Kirche vernichtet.

Wahrhaft unbegreiflich und verhängnißvoll ist es aber, daß das Consistorium, welches auf dieser falschen Grundlage zum Handeln aufgefordert wurde, die hier vorliegende uranfängliche Abirrung von dem wahren Protestantismus nicht sofort erkannt hat. Das Consistorium war verpflichtet, von vornherein zu erklären, auf die vorgelegte Frage habe es überall keine Antwort, denn dieselbe sei philologisch und nicht theologisch, solle sie aber desungeachtet eine kirchliche Bedeutung haben, so habe das Consistorium als das kirchliche Lehrgericht den amtlichen Beruf, vor diesem Irrweg als einem Rückfall ins Papstthum ernstlich zu warnen. Das war die Pflicht des Consistoriums vermöge seines protestantischen Charakters in einer evangelischen Landeskirche. Diese Pflicht war nun in dem vorliegenden Fall durch das landeskirchliche Grundgesetz, auf dem das Consistorium zu Rostock ruht, durch die Consistorialordnung vom Jahre 1570 auf eine ganz besonders nachdrückliche Weise eingeschränkt. Ich habe bereits vor 13 Jahren nachgewiesen, daß das protestantische Schriftprincip durch unsere Consistorialordnung im 7 Artikel mit einer seltenen Klarheit und musterhaften Entschiedenheit gewahrt worden ist und daß die Behauptung dieses Schriftprincips dadurch als der Kern der ganzen C. D. hingestellt worden ist, daß die Consistorialräthe mit besonderem Nachdruck auf diesen 7 Artikel vereidet werden. (Krisis S. 9—17.

Wenn nun desungeachtet unglaublicher, aber thatsächlicherweise das Consistorium nicht bloß auf jene ihm vorgelegte antiprottestantische Frage ohne Weiteres eingegangen ist, sondern auch in der Beantwortung der Frage das protestantische Schriftprincip gänzlich aus den Augen gesetzt hat, so hat das Consistorium in seinem Erachten nicht bloß seinen protestantischen Charakter verleugnet, sondern auch das zweite landeskirchliche Grundgesetz die Consistorialordnung in ihrer durch den consistorialen Amtseid gesicherten Hauptsubstanz gebrochen. Dieses Erachten, welches nur unter dem offenen Bruch seines eigenen beschworenen Grundgesetzes möglich geworden, ist damit ipso facto ungültig. Wobei noch der gewiß höchst merkwürdige Umstand zu beachten ist, daß während der Verfasser des Consistorialerachtens mich des „ungescheuten, geflissentlichen und bewußten“ Bruches eines Eides bezüchtigt, den ich gar nicht geleistet habe, er selber den Amtseid, den er bei jeder Zeile seines Erachtens über meine Lehre vor Augen haben mußte, gänzlich vergessen hat.

Endlich kommt als formeller Grund für die Nichtigkeit des über mich verhängten Urtheils in Betracht der leidenschaftliche Charakter des Consistorialerachtens. Professor Deligsch, der als Freund und Vertheidiger des Consistorialraths Krabbe, des Verfassers jenes Aktenstückes, aufgetreten ist, spricht über das Consistorialerachten das Urtheil:

„daß dieses Aktenstück die nur zu deutlichen  
„Spuren ungezügelter Indignation an sich  
„trägt (Theologische Beleuchtung, S. 41.).

Der Jurist Herrmann schreibt:

„Das Erachten hat nicht die Form, in welche  
„die Objectivität sich kleidet, sondern zeigt eine  
„leidenschaftlich erregte, persönlich aufgebrauchte,  
„zu unbefangener Auffassung und besonnenem  
„Urtheil nicht geeignete Stimmung.“ (Rechtsgutachten, S. 26.)

In der Denunciationschrift gegen den Verfasser  
des Consistorialerachtens, welche drei Mitglieder der  
rostocker Gemeinde am 26. Nov. 1859 dem akademischen  
Gericht überreicht haben, heißt es:

„Es findet sich in dem ganzen Consistorialer=  
„achten kein einziges Wort, keine einzige Wen=  
„dung, welche die Möglichkeit einer günstigen  
„Auslegung der Schriften des Professors B.  
„zuließe, oder welche zu seiner Entschuldi=  
„gung gedeutet werden könnte. Das Erachten  
„bewegt sich in einem unaufhaltsamen Strom  
„von Herabsetzungen und Beschuldigungen.  
„Dieser Umstand veranlaßt den Prof. Schenkel,  
„auszurufen: sie haben nicht über ihn gericht=  
„tet, sie haben ihn nur verdammt.“ (Zweierlei  
Maß., S. 13.)

Diese handgreifliche Leidenschaft des Consistorial=



erachtens ist für die Gültigkeit seines Urtheils ein tödtlicher formeller Mangel.

Ich gehe über zu den materiellen Gründen, welche die Gültigkeit der im C. C. über mich ausgesprochenen Verurtheilung vernichten. Der Geheime Justizrath Herrmann bemerkt:

„In dem Consistorium, dessen Gutachten das  
„Ministerium einholte, befanden sich nur zwei  
„Theologen, von denen notorischer Weise nur  
„noch der Eine in der Lage war, auf den  
„theologischen Inhalt des Gutachtens bestim-  
„mend und entscheidend einzuwirken. Es ergab  
„sich so die gewiß höchst seltene Erscheinung,  
„daß ein unter dem Namen eines Collegiums  
„ausgegangenes Gutachten sehr bald mit einem  
„einzigem Mitgliede (Consistorialrath Krabbe)  
„identificirt und demgemäß auch in Angriff  
„und Vertheidigung unwidersprochen behandelt  
„wurde.“ (Rechtsgutachten, S. 23.)

Ist also von dem Consistorialerachten die Rede, so bedeutet das Consistorium in diesem Falle den Consistorialrath Krabbe. Ueber denselben urtheilt nun sein Freund und Vertheidiger, Professor Delitzsch, daß er nicht befähigt sei, ein richtiges Bild meiner Theologie zu entwerfen (Theologische Beleuchtung, S. 42). Es steht aber noch schlimmer mit dem Verfasser des Consistorialerachtens. Nicht bloß hat er, wie schon erwähnt,

meine theologischen Schriften nach einem gänzlich unprotestantischen Maßstab geprüft, sondern auch nachdem er auf diesen Fehler und auf die Verletzung der Consistorialordnung und seines Amtseides aufmerksam gemacht worden war, hat er, anstatt in sich zu gehen, seine antiprotestantische Auffassung der Symbole sogar zu vertheidigen gewagt (Krabbe, über das Erachten, S. 82—87; Lutherisches Bekenntniß, S. 62. 63).

Es ist nicht bloß begreiflich, es ist naturnothwendig, daß eine solche Persönlichkeit meine Schriften mißverstehen und mißdeuten mußte. Ich will darauf kein Gewicht legen, daß es mir ein Leichtes war, sofort die Masse der groben Mißverständnisse und Mißdeutungen meiner Lehren in dem Consistorialerachten darzulegen, sowie die daraus entspringenden Beschimpfungen und Verlästerungen meiner Persönlichkeit zurückzuweisen (Krisis, S. 68—96; Sendschreiben an Krabbe, S. 53—208). Aber es darf nicht in Vergessenheit kommen, daß Professor von Hofmann, der vor Jahren hier in Rostock dasselbe theologische Lehramt bekleidete, welches mir jetzt genommen ist, in seiner „Beleuchtung des Consistorialerachtens“ im Einzelnen nachgewiesen hat, daß alle Beschuldigungen, welche das C. C. am Schlusse zu einer summarischen Verurtheilung auf fundamentale Häresie zusammenfaßt, sämmtlich auf Mißverständniß und Mißdeutung beruhen. Es ist Zeit, die Thatsache wieder in Erinnerung zu bringen, daß zwei amtliche

Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald mich von der Anklage der fundamentalen Häresie freigesprochen, indem sie zugleich den Beweis führen, daß das C. C. nur dadurch das Todesurtheil über meine theologische Persönlichkeit zu Stande bringt, daß es die beiden Grundprincipien der Reformation verlegt.

Ferner kommt in Betracht, daß die Annahme, von welcher das Entlassungsrescript von vornherein ausgeht, erweislich falsch ist. Das Entlassungsrescript beginnt mit der Behauptung, daß meine vermeintlichen Lehrabweichungen mit dem Jahr 1854 ihren Anfang nehmen, daß also in diesem Jahr eine totale Veränderung mit meiner Theologie müsse vorgegangen sein. Es ist das eine reine Fiction. Professor Luthardt hat Recht, wenn er im Sächsischen Kirchen- und Schulblatt, 1858, S. 106, behauptet, daß meine Theologie in meinen seit 1854 veröffentlichten Schriften dieselbe geblieben, wie sie schon in meinen früheren Schriften seit 1843 niedergelegt sei und wie sie also zur Zeit meiner Amtseinführung 1850 längst bekannt gewesen. Was aber noch mehr sagen will, zwei Jahr nach Abfassung des Consistorialerachtens hat der Consistorialrath Krabbe selber, also die entscheidende Autorität in der über mich beschlossenen Verfeinerung Folgendes erklärt:

„Baumgartens innere Umwandlung zeigt sich  
„in ihrer höchsten Spitze und in der erschrecken-

„sten Weise in seiner Schrift: „Zwölf Thesen  
„über die Kirche,“ Schleswig 1848. (Lutheri-  
„sches Bekenntniß, S. 25.)

Ferner verweist Krabbe auf meine in Schleswig  
1849 erschienene Schrift: „Die verbotene Fürbitte“,  
und findet darin dieselben entsetzlichen Grundsätze, welche  
das Consistorialerachten in meinen Schriften entdeckt  
haben will und zwar, was wohl zu merken ist, findet  
er diese gefährlichen Grundsätze in jener Schrift aus  
dem Jahre 1849 „in noch gresseren Farben.“ (A. a. D.,  
S. 30.) Die beiden im Jahre 1859 von Krabbe mit  
dem allerschärfsten Accent verdammtten Schriften sind  
glücklicherweise Jahr und Tag vor meiner Berufung  
nach Rostock veröffentlicht. Das Ministerium, der Ober-  
kirchenrath und die theologische Facultät zu Rostock  
haben also im Jahre 1850 in jenen meinen Grund-  
sätzen nicht fundamentale und staatsgefährliche Häresie  
gefunden, sondern eine brauchbare Theologie. Wenn  
nun nach der letzten Aeußerung Krabbes aus dem Jahr  
1859 die verkehrten Grundsätze in meinem 1854 er-  
schienenen Sacharja in weniger grellen Farben vorge-  
tragen werden, so hätte ich mich in Rostock sogar noch  
ein wenig gebessert. Wir haben hier demnach das seltsame  
Schauspiel, daß derjenige Mann, auf dessen  
Auctorität das Entlassungsrescript sich vorzugsweise  
stützt, die Voraussetzung, von welcher dieses Allerhöchste  
Decret ausgeht, nach zwei Jahren mit eigener Hand

selber vernichtet hat. Geschützt durch den Schild des im Jahre 1859 besser informirten Krabbe kann ich um so sicherer behaupten, jene Annahme des Entlassungsrescripts von meiner im Jahre 1854 geschehenen Umwandlung ist thatsächlich unwahr. Ueberhaupt aber setze ich dieser ganzen Anklage wegen einer während meines theologischen Lehramtes geschehenen Abirrung meiner Theologie entgegen das Selbstbekenntniß, welches ich am 3. Juli 1863 vor der Justizkanzlei in Rostock abgelegt habe.

„Ich gehöre nicht zu denen, welche in den Jahren „1848 und 1849 in den Reihen der Demokraten und „Constitutionellen standen, jetzt aber längst zu Schild- „haltern der Reaction umgewandelt sind; ich gehöre „nicht zu denen, welche in früheren Zeiten von sich „sagen mußten, daß sie wie Falstaff nicht mehr wußten, „wie eine Kirche inwendig aussieht, jetzt aber plötzlich „das Herr, Herr, sagen gelernt haben. Ich bin „kein Rohr, das vom Winde hin und her bewegt „wird; denn als der Rationalismus noch die Gewalt „in Händen hatte, bin ich ihm mit offener Stirn ent- „gegengetreten und habe darunter zu leiden gehabt; „jetzt kämpfe ich mit Papstthum und Pfaffenthum und „nicht selten werde ich verwundet; ich habe in den „Jahren der Aufregung auf freiem Felde gegen die Re- „volution gefochten, aber ebenso bin ich öffentlich für „das schleswig-holsteinische Recht aufgetreten, nachdem

„dasselbe, wie Stahl sagte, von Europa preisgegeben  
„war. Ich bin mir gleich geblieben in dem Wechsel  
„der Zeiten und Länder, gegen Hoch und Niedrig.  
„Diese Beständigkeit verdanke ich allein dem ewig un=  
„wandelbaren Worte Gottes in den Schriften der Pro=  
„pheten und Apostel, dieses Wort ist meines Lebens  
„Kraft und Licht bei Tag und Nacht, dieses Wort ist  
„der Grund meiner Ehrlichkeit, welche mir selbst Einer  
„meiner bittersten Widersacher öffentlich zuerkannt (Pro=  
„testant. Lehre und Wirkung, I., 53) und welche  
„selbst Krabbe mir nicht hat rauben können.“ (Luther.  
Bekenntniß, S. 815.)

Nicht ich bin ein Anderer geworden, sondern die,  
welche mich verfeuern, sind in den Jahren 1850 bis  
1857, in den Zeiten der schlimmsten politischen und  
kirchlichen Reaction, umgewandelt und daher haben sie  
eine Theologie, welche sie früher gelobt haben, später  
für grundstürzende Kezerei erklärt. Nicht ich bedarf der  
Correctur, sondern jene, welche fälschlich für Säulen  
der Kirche gehalten werden. Ich verlange, da die  
Grundgesetze der mecklenburgischen Landeskirche noch  
heute dieselben, wie im Jahre 1850, als man meine  
theologischen Lehren für geeignet hielt, „dem Auf- und  
Neubau dieser Landeskirche zu dienen,“ ich verlange  
jetzt, daß dieselben theologischen Lehren von dem über  
sie ungerechterweise verhängten Bann nunmehr endlich  
freigesprochen werden.

Schließlich ist es nothwendig, noch ein berichtigen-  
des Wort zu sagen über die furchtbare Anklage, welche  
das C. C. gänzlich ohne Grund gegen meine politischen  
Lehren erhoben hat, auf welche auch, wie oben erwähnt,  
das Entlassungsrescript entscheidendes Gewicht gelegt  
hat. Das Consistorialerachten, welches dazu bestimmt  
war, dem Landesherrn über die Gefährlichkeit meiner  
Lehren die Augen zu öffnen, schließt die schreckliche  
Reihe seiner Bannsprüche mit den Worten:

„die gottgewiesenen Wege werden verkehrt in  
„das Gegentheil, in offene Auflehnung, Em-  
„pörung und Sanctionirung des blutigen Krie-  
„ges gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Wir  
„haben hier nur die practische Consequenz jener  
„erörterten Principien des Professor B., indem  
„nicht bloß gegen die factische, sondern auch  
„gegen die unzweifelhaft zu Recht bestehende  
„Übrigkeit Auflehnung und blutiger Krieg ge-  
„rechtfertigt wird.“ (S. 236.)

Diese Beschuldigung wurde hinter meinem Rücken  
meinem gnädigen Landesherrn unterbreitet in den Zei-  
ten des Ministeriums Manteuffel, in den Zeiten, in  
welchen durch das Verdienst des „Zeugen Henze“ die  
„Hochverräther“ verfolgt und bestraft werden. Der  
Consistorialrath Krabbe wußte, daß an Gehör und Ver-  
handlung für mich nicht gedacht wurde; er wußte also,

daß sein Ausspruch über mich entscheidend sein würde. Welch eine ungeheure Verantwortlichkeit lag unter diesen Umständen auf den Federstrichen des angeführten Satzes! Ob und wie weit der Consistorialrath Krabbe das in seine Hand gelegte Schwert der Verurtheilung wegen hochverrätherischer Grundsätze gegen einen theologischen Kollegen gewissenhaft gehandhabt, das möge dieses Hohe Ministerium aus folgender Thatsache, deren Kunde ich der Mittheilung Krabbes selber verdanke, erkennen. Jene furchtbare Anklage ist entnommen einer Stelle meines „Sacharja“, welche den schleswig-holsteinischen Krieg 1848—1850 gegen die Verkläger meiner Landsleute rechtfertigt. Dieselbe Stelle hatte im Jahr 1855 ein bereits verstorbener Landrath denunciirt und darauf den Antrag auf meine Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission gegründet. Krabbe war unter der Hand über diese Denunciation von einem hochgestellten Beamten befragt worden und hatte, wie er mir selbst erzählt, das Urtheil abgegeben, „die Beschuldigung des Landraths wegen aufrührerischer Grundsätze in jener Stelle beruhe lediglich auf Mißverständniß meiner Worte“. Wie gesagt, Krabbes eigener Mund hat mir im Jahr 1855 bezeugt, daß er selber die in den „Nachtgesichten Sacharjas“ enthaltene Rechtfertigung des schleswig-holsteinischen Krieges gegen die besagte Verdächtigung in Schutz genommen. Zwei Jahre später hat der Consistorialrath Krabbe dieselbe



Rechtfertigung, nachdem er ihren Sinn durch Auslassung eines Zwischenatzes dem Mißverständniß ausgesetzt, in einem amtlichen Gutachten unter den allerantwortlichsten Umständen vor den Ohren und Augen des Landesherrn als Sanctionirung des bewaffneten Aufbruchs verflagt und verdammt!

Ich schließe die Darlegung der Gründe gegen die Gültigkeit des über mich ergangenen Urtheils mit der Bemerkung, daß wo so gewichtige und durchschlagende Gründe formeller und materieller Art den Bestand eines Urtheils anfechten, die Wirkung derselben von Rechts wegen aufhören müsse.

Endlich mache ich geltend, daß seitdem das Hohe Ministerium mein erstes Gesuch um Aufhebung des über mich *indicta causa* verfügten Urtheils ungewierig beschieden, in der allgemeinen Sachlage Veränderungen eingetreten sind, welche dieses mein erneuertes Gesuch zu unterstützen geeignet sind.

I. Seit dem Jahre 1868 haben die maßgebenden Theologen der mecklenburgischen Landeskirche, welche meine Verfekerung veranlaßt und vollzogen haben, die excessive Schroffheit ihrer Polemik gegen sogenannte Lehrabweichungen offenbar bedeutend gemildert. Prof. Philippi erklärte 1856 in einer gegen Prof. v. Hofmann gerichteten Streitschrift:

„wenn die Lehre v. Hofmanns über die Ver-

„Söhnung wahr wäre, dann wäre er, Philippi,  
„ebenjogerne Jude geblieben.“ (S. 53.)

An den Jahren 1858 und 1859 schrieb der Ober-  
kirchenrath Kliefoth gegen den „Schriftbeweis“ v. Hof-  
mann, welches Werk der Verfasser 1852 drei mecklen-  
burgischen „herzinnig geliebten Freunden“, Karsten,  
Krabbe und Kliefoth, gewidmet hatte, fünf Abhand-  
lungen, in welchen er erklärte:

„in dem Schriftbeweis v. Hofmanns brennt ein  
„fremdes Feuer, welches an dem Hause Gottes  
„zehrt. (Kliefoth's kirchliche Zeitschrift, 1858.  
„S. 710.)

Professor Dieckhoff, damals in Göttingen, gleich  
darauf in Rostock, behauptete in demselben Jahre, in  
welchem das Consistorialerachten ans Licht kam:

„in der Theologie von Hofmanns handelt es  
„sich um principielle Verderbungen, gegen welche  
„man die Fundamentalsätze nicht etwa bloß der  
„lutherischen Lehre, sondern des evangelischen  
„Glaubens überhaupt vertheidigen müsse. (Klie-  
„foth's Zeitschrift, 1858, S. 714.) Die Prin-  
„cipien der Theologie des Dr. v. Hofmann  
„stehen im schroffsten Widerspruch gegen die  
„Grundprincipien der evangelischen Theologie.“  
(S. 87.)

Derselbe Professor Dieckhoff, nachdem er an die Univer-

versität Rostock versetzt war, trat im Jahre 1861 als  
Reherrichter des Professor Dr. Kahnis in Leipzig auf.  
Es beginnt die Beurtheilung der lutherischen Dog-  
matik des Leipziger Lutheraners mit den Worten:

„in diesem Buch vollzieht Dr. Kahnis seinen  
„freilich schon früher deutlich genug angekün-  
„digten Abfall von der Wahrheit des lutheri-  
„schen Bekenntnisses. (Kliefoth's Zeitschrift,  
„1861, S. 905.) „Der verwerfende Gegensatz  
„des Dr. Kahnis trifft die allereigentlichste Be-  
„kenntnißsubstanz des lutherischen Bekenntnisses.“  
„(S. 906.) „Dr. K. unternimmt nichts Anderes  
„in seiner Dogmatik, als was Dr. Schenkel in  
„vielfach verschiedener und doch im Wesentlichen  
„gleicher Weise unternommen hat.“ (S. 912.)  
„Die Theologie des Dr. K. ist im eigentlichen  
„Sinne des Wortes wild geworden und mit  
„ihm auf den Wegen des zeitaltrigen Geistes  
„durchgegangen.“ (S. 414.) Eine solche Be-  
„handlung ist identisch mit der Auflösung  
„theologischer Wissenschaft in loses Geschwäg.“  
„(S. 917.) Es ist auffallend, wie Dr. K.  
„auch nicht einmal die einfachsten und bekann-  
„testen Dinge durchzudenken vermag. (S. 936.)

Man sieht, daß die beiden genannten Theologen in  
Erlangen und Leipzig von zwei und drei Hauptvertretern  
der mecklenburgischen Orthodorie in den Jahren 1856

bis 1861 nicht etwa nur wegen einzelner Differenzen angegriffen, sondern vielmehr als der fundamentalen Häresie überführt öffentlich hingestellt werden. Das war von dem Standpunct des Consistorialerachtens vollständig consequent.

Damit aber das Organ der mecklenburgischen Rechtgläubigkeit die kirchliche Zeitschrift von Kliefoth und Dieckhoff dem Constorialerachten in keinem wesentlichen Stück nachstehen möge, hat Kliefoth in den Jahren 1864 und 1865 auch das Amt des politischen Rege-richters übernommen. „Zwei politische Theologen, Dr. Schenkel und Dr. v. Hofmann“, so lautet der Titel einer im Jahrgang 1864 der „kirchlichen Zeitschrift“ erschienenen Abhandlung Kliefoths, die man füglich als eine Schmähschrift bezeichnen kann. Um von der gemeinen Art, in welcher Dr. Schenkel hier behandelt wird, in diesem Zusammenhang zu schweigen, so versteigt sich der Oberkirchenrath Kliefoth gegen den „herzinnigliebenden Freund“ nicht bloß zum Sykophanthum, sondern sogar zum öffentlichen Hohn. Und als fünf theologische Collegen sich v. Hofmanns gegen diese schmähliche Mißhandlung annahmen, hat der mecklenburgische Oberkirchenrath kein Bedenken getragen, auch diese fünf lutherischen Theologen in Erlangen in einer eigenen Broschüre politisch zu verdächtigen. Aus diesem Allen ist klar, hätte das mecklenburgische Kirchenregiment in Erlangen und Leipzig Macht gehabt, es wäre,

um von allem Anderen abzusehen, den Professoren von Hofmann und Rahnis nicht besser ergangen wie mir.

Seitdem ist aber eine merkwürdige Veränderung eingetreten. Die kirchliche Zeitschrift Kliefoths verstummt im Jahr 1864. Der deutsche Krieg im Jahr 1866 brachte wichtige Territorien des lutherischen Bekenntnisses unter den preussischen Scepter. Darauf ereignete sich am 1. Juli 1868 in Hannover Folgendes. Am gedachten Tage und am erwähnten Orte wird „die allgemeine lutherische Conferenz“ gegründet. In dem Ausschusse dieser Conferenz ist vorzugsweise das mecklenburgische Kirchenregiment vertreten, aber mit den mecklenburgischen Theologen und Kirchenmännern, unter denen ich namhaft mache: Kliefoth, Dieckhoff, Krabbe, Philippi, Mejer, also mit diesen in Gemeinschaft haben in demselben Ausschusse die beiden verfeßerten und verhöhten Theologen, v. Hofmann und Rahnis Sitz und Stimme. Und der Oberkirchenrath Kliefoth, der an dem ersten öffentlichen Tage der genannten Conferenz den Hauptvortrag hatte, erklärte sich dahin, daß es zwar Differenzen unter den Mitgliedern der Conferenz gebe, diese bewegen sich aber innerhalb der Grenzen von erlaubten Schulmeinungen. Da nun aber die beiden verfeßerten Theologen von ihren veröffentlichten Lehren Nichts widerrufen haben, so hat Kliefoth zwischen den Jahren 1865 bis 1868 sich eine neue Taxis für

theologische Lehrabweichungen angeeignet und haben die mecklenburgischen Kirchenmänner jenen beiden Theologen gegenüber seit dem 1. Juli 1868 den Standpunct des Consistorialerachtens thatsächlich aufgegeben. Es ist ein gerechtes und unabweisliches Verlangen, daß dieses Fallenlassen des C. C. nicht bloß ein Schönthun mit auswärtigen Theologen bedeute, sondern auch auf mecklenburgischem Grund und Boden seine Frucht trage.

II. Seit der Papst es gewagt hat, die Protestanten öffentlich zum Abfall aufzufordern, hat der Protestantismus die dringende Pflicht, seine eigene Kraft und Lauterkeit an der Weltstellung seines alten Erbfeindes zu prüfen. Noch niemals hat das Papstthum über die Seelen seines Reiches eine so despotische Gewalt geübt, wie der gegenwärtige Pius IX. Denn noch hat kein einziger Bischof unter den 200 Millionen Katholiken den Muth gehabt, gegen den neuen Götzendienst des infallibeln Papstthums seine Stimme zu erheben. Wer diese Thatsache im Lichte der Reformation betrachtet, muß zu der Erkenntniß kommen, daß der Protestantismus während seines 300jährigen Bestandes unmöglich kann seine Schuldigkeit gethan haben und daß die Gegenwart des Papstthums eine gewaltige Mahnung ist, daß der Protestantismus sich aus seinem ursprünglichen Geist und Wesen zu neuer Kraft erheben muß, um den weltgeschichtlichen Kampf mit seinem geschworenen Widersacher von Neuem aufzunehmen. Was

dies aber besagen will, ist am Uebersichtlichsten aus dem eben entbrannten Kampf zwischen zwei großen Organen der öffentlichen Debatte in Berlin zu entnehmen. Die Kreuzzeitung, welche bekanntlich lange mit dem Papstthum gebuhlt, hat sich jüngst, wahrscheinlich in Folge eines äußeren Impulses, entschlossen, sich von dieser Sünde loszumachen. Jetzt aber zeigt ihr die „Germania“, die in Berlin erscheinende päpstliche Zeitung, daß sie nicht das Recht habe, gegen das Papstthum aufzutreten, wenn sie nicht zugleich auf dem innerprotestantischen Gebiet mit ihren bisherigen Principien brechen will.

Es giebt nun aber auf dem Gebiet des gesammten Protestantismus keine Adresse, an welche diese gerechte Censur directer gerichtet ist, wie das Consistorialerachten vom 15. September 1857. Hier wird der Buchstabe dermaßen über den Geist erhöht, daß die Selbstverstümmelung der protestantischen Kraft nicht wohl weiter getrieben werden kann. Will daher die mecklenburgische Landeskirche als Glied der evangelischen Christenheit in den jetzt verordneten Kampf gegen das völkerverwirrende Papstthum eintreten, dann muß sie nunmehr den Bann des Geistes, der in jenem kirchenregimentlichen Actenstücke beschlossen ist, aufheben.

III. Nicht bloß in Rom steht ein Zeichen der Zeit, in Paris leuchtet ein ebenso großes. Das Feuer von Paris ist für alle Völker der Erde der Text einer all-

gemeinen Bußpredigt, wie ihn Gott der Herr seit vielen Jahrhunderten der Welt nicht aufgegeben hat. Nicht der Brand von Sion, oder von Karthago oder auch von Rom ist zu vergleichen, nur der Brand von Jerusalem bietet eine Aehnlichkeit, und zwar darum, weil hier die letzte Ursache auch eine ähnliche ist. Jerusalem hat in religiösem Fanatismus den eingeborenen Sohn Gottes, der im Fleisch erschienen war, aus Kreuz gebracht und von demselben noch gesteigerten fleischlichen Eifer getrieben, die Zeugen Jesu gemordet. Dieser scheinheilige Frevel gegen das wahre und lebendige Heiligthum hat das Feuer entzündet, welches mit einer Gewalt, die selbst der römische Feldherr nicht aufhalten konnte, seinen Tempel zerstörte. Frankreich hat vor 300 Jahren den Anfang gemacht, die Kirche Christi in ein Institut scheinheiliger Gewalt und in ein System sittlicher Corruption zu verkehren. Die Frömmigkeit ward zur verfolgungsfüchtigen Bigotterie, das Christenthum zum fanatischen, blutdürstigen Jesuitismus. Das Heiligthum kleidete sich in eine Gestalt, welche der öffentlichen Moral ins Angesicht schlug, und so erzeugte die Bigotterie die Frivolität, der Jesuitismus den Atheismus. So sind die Dämonen des scheinheiligen Positivismus und die Dämonen des gottlosen Nihilismus mit einander großgeworden und treiben jetzt ein hochbegabtes Volk in den Abgrund selbstmörderischer Attentate. In diesen furchtbaren Thatfachen ohne



Gleichen offenbart sich eine überaus gnädige aber zugleich sehr ernste Warnungsstimme des höchsten Gottes, die an alle Nationen der Welt und auch an die unsrige gerichtet ist. In der weltlichen Glorie der gegenwärtigen Epoche dürfen wir eine im verborgenen Grunde ruhende Gefahr nicht übersehen. In stillen Werkstätten der exakten Wissenschaft, wie in lärmenden Massenversammlungen der Arbeiter zeigt sich eine unheimliche Macht, welche auf einen fremden Ursprung hinweist. Es giebt eine pseudo prophetische Plerophorie, welche im Namen der exakten Wissenschaft die Leugnung der Freiheit, des Geistes und des Schöpfers als ein neues Evangelium verkündet und es giebt Organe für viele Myriaden deutscher Leser, welche die jüngsten Missethaten der pariser Commune kanonisiren. Die entsetzliche Krankheit des atheistischen Scepticismus und Nihilismus frisst an dem innersten Mark unseres geistigen und sittlichen Volkslebens. Daß man diese Krankheit, deren Ausgang wir in Paris schauen, nicht durch äußere Mittel heilen kann, zeigt die Geschichte von Frankreich zur Genüge. Es giebt nur ein wirksames Gegenmittel, das ist die Wiedereinsetzung der Kirche Christi in ihre ursprüngliche Kraft und Reinheit. Die Kirche muß ihr Aeußerstes anbieten, um aus ihren heiligen Räumen Alles zu entfernen, was das öffentliche Gewissen verlegt; sie muß ablegen den weltlichen Troß und anziehen die heilige Mannhaftigkeit; sie muß sich

wiederum kleiden in die Unschuld sittlicher Reinheit und Liebe; sie muß wiederum werden die mütterliche Pflegerin der höchsten nationalen Güter; sie muß auf dem Wege der weiterleuchtenden Tugend die entfremdeten Herzen der Völker aufs Neue gewinnen. Das ist die gegenwärtige Aufgabe der Kirche unter allen Völkern. Das ist auch im neuen deutschen Reiche der Kirche dringendste Pflicht.

Wahrlich es thut nicht gut, daß eine Landeskirche in eine Zeit von so großer Verantwortlichkeit mit dem Bewußtsein eintritt, daß von ihren obersten Behörden eine That geschehen ist und fortwährend aufrecht erhalten wird, welche mit ihren beiden Grundgesetzen in offenbarem Widerspruch steht.

IV. Wir brauchen aber gar nicht in die Ferne zu blicken, unsere nächste Nähe predigt deutlich genug Umkehr und Buße. Ich will nur auf zwei Symptome unserer landeskirchlichen Gegenwart aufmerksam machen. Es ist in Folge des Consistorialerachtens geschehen, daß in der größten Gemeinde des Landes die Wahrheit des Beichtstuhles und die Reinheit des Abendmahls verlegt worden und diese Thatsache auf mehrfachem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist. (Eine Criminaluntersuchung gegen 600, S. 62—73. Sellin, zur Enthüllung des mecklenburgischen Papstthums. S. 65, 66. Zweierlei Maß. S. 144—158.) Jeder, der mit den christlichen Mysterien vertraut ist, weiß es,

daß selbst nur ein Verdacht, der gegen die Integrität des innersten Heiligthums erhoben wird, genügt, um das Gewissen der Geistlichen und Gemeinden in die größte Aufregung zu versetzen. Hier nun ist nicht ein Verdacht, sondern eine actenmäßig veröffentlichte Thatsache. Daß nun Nichts destoweniger in 10 Jahren nicht das Mindeste geschehen ist, um diese Thatsache auch nur zu erklären, geschweige denn dieselbe zu corrigiren, beweist einen Zustand, den man als einen todähnlichen Schlaf des gesammten kirchlichen Lebens bezeichnen muß.

Ein zweites mahnendes Symptom ist folgendes. Gegen diejenigen, welche sich durch das von dem Consistorialerachten veranlaßte Unrecht zum öffentlichen Widerspruch bewogen gefunden, haben die Gerichte des Landes mehrfach Strassentenzen verfügt. Es sind folgende Gerichte in dieser Angelegenheit thätig gewesen: das akademische Gericht in Rostock, die Justizkanzlei daselbst, die Justizkanzlei in Güstrow, die Justizkanzlei in Schwerin, die Justizkanzlei in Strelitz gegen den Candidaten Kooß, das sogenannte Iudicium mixtum in Rostock, das Obergericht daselbst, das Oberappellationsgericht ebendasselbst. Unter diesen haben die meisten Gerichtshöfe zu wiederholten Malen ihren verurtheilenden Spruch abgegeben. Obwohl nun alle Handlungen, welche der richterlichen Cognition unterzogen wurden, sich ausgesprochenermaßen bezogen auf das

durch das Consistorialerachten begangene Unrecht, so ist doch kein einziges Gericht ungeachtet der dringendsten wiederholten Aufforderungen zu bewegen gewesen, auf dieses *cardo causae* zurückzugehen. Der unbefangene Rechtsinn des mecklenburgischen Volkes fühlt sich durch diese Thatfache verletzt.

In Berücksichtigung der von mir im Obigen nachgewiesenen formellen und materiellen Mängel des über mich ergangenen Urtheils und in weiterer Berücksichtigung der von mir hervorgehobenen mahnenden Thatfachen der gegenwärtigen Situation richte ich an dieses Hohe Ministerium

„das unterthänige Gesuch um Restitutio in integrum, eventuell um Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung meiner Lehre.“

Es sei mir gestattet, mit wenigen Worten dieses mein ehrerbietigstes Gesuch zu erklären. Die durch 13 Jahre hindurch fortgesetzte Debatte hat bewiesen, daß die gegen mich erhobenen Beschuldigungen auf fundamentale Häresie, Eidbruch und Staatsgefährlichkeit auf Mißverständnissen und leidenschaftlicher Befangenheit beruhen. Ich habe inzwischen die Gelegenheit benutzt, im Stande des Leidens mein christliches Bekenntniß, das unverkehrte Erbtheil meiner Väter, thatsächlich zu bewähren und dieses vielfach an solchen Orten, wohin sonst das kirchliche Zeugniß nicht zu dringen pflegt. Deshalb darf ich zumal im Hinblick auf den großen

Ernst der gegenwärtigen Zeitläufe, mit Fug und Recht verlangen, daß mir, dem unschuldig Gefränkten und Verfolgten endlich die gerechte Sühne nicht länger vor-  
enthalten und Tausenden von frommen Christen und rechtschaffenen Staatsbürgern, die sich durch das mir widerfahrene Unrecht mit gekränkt fühlen, eine Genug-  
thuung zu Theil werde.

Sollte aber noch, was ich mir kaum vorzustellen vermag, ein begründetes Bedenken gegen meine Lehre vorliegen, so bitte ich um ungesäumte Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung. Vor 14 Jahren hätte man, wie ich mehrfach nachgewiesen, sich von allem Anfang an stricte an den ganzen von der R. D. vorgeschriebenen modus procedendi halten können und sollen. Jetzt ist freilich durch den dreizehnjährigen Druck und Zwang des Kirchenregiments in Bezug auf die Unantastbarkeit des Consistorialerachtens längst ein solcher Zustand herbeigeführt, daß die einheimischen Aucto-  
ritäten sämmtlich derjenigen Unbefangenheit entbehren, welche zur Führung einer solchen Untersuchung unum-  
gänglich erforderlich ist. Aber die letzten Worte der kirchenordnungsmäßigen Vorschrift bieten noch heute einen genügenden gesetzlichen Anhalt. Man berufe aus anderen Landeskirchen eine Commission von unpartei-  
schen und sachverständigen Theologen und Gemeindegliedern und lasse diese, nachdem ich gehört bin, ent-  
scheiden, ob ich mein theologisches Lehramt verwirkt

habe oder ob ich durch grundlose Verdächtigungen mit meiner Familie in unsägliches Leiden gestürzt worden bin.

Daß hier ein Unrecht geschehen ist, hat selbst Hengstenberg zugeben müssen. Es ist aber sehr schlimm, wenn ein offenkundiges Unrecht im Namen des kirchlichen Amtes und Bekenntnisses begangen wird. In solchem Fall erheischt die apostolische Regel: „es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Namen Christi nennt“ (2. Tim. 2, 19) rücksichtslose und unweigerliche Befolgung. Ich wende mich an die Hohe Stelle, von welcher der Vollzug des mich verletzenden Unrechtes ausgegangen ist. Mein unterthäniges Gesuch bietet die Hand zur Beseitigung eines Druckes, der das öffentliche Gewissen des Landes belastet. Möge dieses Hohe Ministerium geneigen, meine dargebotene Hand nicht wie vor dreizehn Jahren zurückzuweisen.

Rostock, 4. Juli 1871.

M. Baumgarten,  
Professor und Dr. der Theologie.

---

## II. Des Herrn Ministers Antwort.

---

Auf Ihr Gesuch vom  $\frac{4}{6}$ . d. M. erwidert das unterzeichnete Ministerium, daß Ihrem Antrage auf Restitution und event. Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung Ihrer Lehre nicht Folge gegeben werden kann.

Schwerin, den 11. Juli 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium.

Abtheilung für Untersuchungsangelegenheiten.

Buchka.

An den Professor a. D. Dr. Baumgarten

in Rostock.

### III. Eine offene Thür.

---

In der unmotivirten Abweisung meines ausführlich und neu begründeten Gesuches ist die kirchengeschichtliche Gegenwart unseres Landes mit einer unübertrefflichen Prägnanz ausgesprochen. Indem wir diese neueste Gegenwart durch einen Rückblick erläutern, wird sich uns zugleich eine Aussicht eröffnen, welche endlich Hoffnung zu gewähren geeignet ist.

Von den drei verschiedenen Zeiten, in welchen die Universität Rostock ihr Kirchenlicht hat leuchten lassen, ist die vor nunmehr 200 Jahren die bei weitem merkwürdigste. Nirgends ist der reformirenden Wirksamkeit Speners so vorgearbeitet worden, wie von der theologischen Facultät zu Rostock in dem Zeitraum von 1624 bis 1665. In dem erstgenannten Jahre hielt der Professor der Theologie Paul Tarnov eine lateinische Rectoratsrede von dem neuen Evangelium, als der Ursache alles Unheils, welches gegenwärtig die ganze Christenheit überschwemmt und ersäuft.“ Und welches ist das neue unheilvolle Evangelium? Die Lehre, daß die



Sünden vergeben werden durch Kirchengehen und durch den Sakramentsgenuß! Das neue Evangelium ist also nach Paul Tarnov ein neues Gesetzthum, die Erneuerung eines falschen Kirchenthums, oder der Rückfall in das papistische Wesen. Welchen ungewöhnlichen Eindruck diese protestantische Strafrede machte, ersieht man aus dem beigedruckten lateinischen Lobgedicht. Heinrich Müller, theologischer Professor an der Universität und Pastor zu St. Marien, predigte am 10. Sonntage nach Trinitatis 1663 Folgendes: „auch hat die heutige Christenheit vier stumme Kirchengötzen, denen sie nachgeheth, Taufstein, Predigtstuhl, Beichtstuhl, Altar. Sie tröstet sich ihres äußerlichen Christenthums, daß sie getauft ist, Gottes Wort hört, zur Beichte geht, das Abendmahl empfängt, aber die innere Kraft des Christenthums verleugnet sie (J. G. Walch, Streitigkeiten in der lutherischen Kirche, 4. und 5. Thl., S. 912). Die Pia desideria von Johann Quistrop dem Jüngeren, gleichfalls theologischem Professor zu Rostock, sind durchweg gegen die Veräußerlichung des Christenthums gerichtet und brechen aus in die Klage: „die Meisten führen den Glauben an Christum nur im Munde, im Leben verleugnen sie ihn“ (S. 31). Dieses Buch ward von der theologischen Facultät durch eine Vorrede vom Jahre 1659 auf das Dringlichste empfohlen. Der Unterrichtetste, Geistvollste und Eifrigste unter den rostocker Zeugen jener Zeit gegen das Verderben des veräußer-

lichten Kirchenthums ist Theophilus Großgebauer, seit 1650 Magister an der Universität und seit 1653 Diaconus zu St. Jakobi. Dieser feurige Geist kämpfte ebenso eifrig gegen die Feinde zur Linken wie gegen die zur Rechten. Gegen den aus Welschland und Frankreich hineindringenden Unglauben schrieb er „Präservativ gegen die Pest der heutigen Atheisten.“ Gegen den Aberglauben des Kirchenthums ist seine „Wächterstimme aus dem verwüsteten Zion“ gerichtet. Den tiefen Klagen dieses geistvollen Buches haben „Decanus Senior“ und andere Doctores der theologischen Facultät, ihr Siegel aufgedrückt, indem sie u. A. Folgendes schreiben: „leider geht es schläfrig zu in der Kirche Christi, woselbst die Haushalter über die Geheimnisse Gottes zwar viel predigen, wöchentlich Beichte hören, das heilige Abendmahl an den Tagen des Herrn austheilen, aber je mehr man evangelische Predigten hört, je weniger das Volk glaubet und folget, je öfter sie die Sünden mit den Lippen beichten und Besserung versprechen, je weniger die Menschen dieselben wirklich meiden, je öfter sie sich dem Tisch des Herrn nahen, je weniger sie des wahren Glaubens leben, ach man hat den großen Schaden bei den äußerlichen Ceremonien und vergeblichen Klagen bisher immer nur lassen größer werden“. So hat die theologische Facultät gezeugt gegen das Verderbniß eines veräußerlichten Kirchenthums in einer Zeit, als Rostock bei einer Einwohner-

zahl von 10,000 Seelen dreizehn Prediger hatte, (Wächterstimme, S. 53) und als in jeder Woche über dreißig Predigten daselbst gehalten wurden (Voll, Geschichte Mecklenburgs, I, 240). Diesen würdigen Zeugenchor gegen den kirchlichen Aberglauben beschließt der Professor Ammerbach, der die *Pia desideria* von J. Quistorp verdeutsch hat; derselbe schreibt im Jahre 1665: „man hat bis dato leider sich noch nicht des Schadens Josephs wollen annehmen. Die großen Pharisäer geben keine Hoffnung einiger Besserung.“

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich, daß die theologische Facultät zu Rostock in jenen dunkeln Zeiten der deutschen Kirchengeschichte an der Spitze des christlichen Fortschrittes stand; diese Facultät repräsentirt in jenen Tagen das christliche Gewissen gegen den Pharisäismus der theologischen Lehrgerechtigkeit und der regelrechten Kirchlichkeit.

Auch gegenwärtig behauptet sich die mecklenburgische Theologie an der Spitze der Bewegung, aber in ganz entgegengesetzter Richtung. Während die beiden verfloffenen Säcula das Zeugniß jener wackeren Theologen unserer Landeskirche tausendfach bestätigt haben, so daß es heut zu Tage denen Allen dringend empfohlen zu werden verdient, welche das grassirende Siechthum des religiösen und sittlichen Lebens durch Aufrichtung der „reinen Lehre“ und correcter Kirchlichkeit heilen zu können wännen, hat die gegenwärtige mecklenburgische

Theologie den Primat des Fortschrittes mit dem Primat des Rückschrittes vertauscht; sie marschirt jetzt in der Vorderreihe auf den Wegen nach Rom. Jene protestantischen Wächter weckten das Gewissen der Gemeinden und riefen den Kirchgängern und den Abendmahlsgästen das Wort entgegen: „es sei denn eure Gerechtigkeit besser denn der Schriftgelehrten und Pharisäer so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.“ Dagegen haben jetzt die Gemeinden sich verpflichtet gefunden, den Vertretern des mecklenburgischen Kirchentums wegen ihrer offenbaren und anstößigen Ungerechtigkeit Buße zu predigen. Hundert Mitglieder der rostocker Gemeinde haben im Jahre 1858 vor dem Landesherrn das Consistorialerachten wegen seiner falschen Zeugnisse verklagt; der mecklenburgische Landtag, die gegenwärtige Vertretung der Landesgemeinde, hat in demselben Jahr gegen das ordnungswidrige und ungesetzliche Verfahren des Kirchenregimentes Protest erhoben; im Jahre 1859 haben 600 Mitglieder der rostocker Gemeinde den Verfasser des Consistorialerachtens an seine verletzte Christenpflicht gemahnt; im Jahre 1860 hat das zweite Quartier, die bürgerchaftliche Vertretung der Zünfte in Rostock, sich über den durch den Eingriff des Kirchenregiments gestörten Kirchenfrieden in einer ausführlichen und sehr ernstern Zuschrift an den Patron hiesiger Gemeinde beschwert; im Jahre 1865 haben drei holsteinische Gemeinden Abgeordnete nach Mecklenburg ent-

sendet, um den Urhebern der mecklenburgischen Kirchenkrisis eine christliche Vorstellung zu machen und endlich hat der Ausschuß des deutschen Protestantenvereins in demselben Jahre dem Großherzog eine Denkschrift über die mecklenburgische Kirchennoth überreicht. Daneben hat die Wissenschaft in einer reichen Literatur historisch, juristisch und theologisch bewiesen, daß diese Gewissensstimme der Christengemeinde den mecklenburgischen Kirchenmännern gegenüber im vollen Rechte war. Eben deshalb aber sind auch diese Theologen vor den Stimmen des öffentlichen Gewissens stumm geblieben und haben der Polizei und den Criminalgerichten die Abwehr überlassen.

So ist denn in Erfüllung gegangen, was ich vor dreizehn Jahren vorhergesagt (Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg, S. 106—117.) Diejenigen, welche damals mich als einen falschen Propheten zu verdächtigen suchten, sie selber haben durch ihr ganzes Verhalten meine Weissagung wahr gemacht. Es ist erwiesen, daß im Jahre 1858 von den beiden obersten Kirchenbehörden die beiden landeskirchlichen Grundgesetze gebrochen sind, daß der protestantische Religionseid von dem Consistorium in einen papistischen Fallstrick verkehrt ist, daß das Consistorialerachten den Charakter einer Schmähschrift an seiner Stirne führt. Nichtsdestoweniger trägt die theologische Jugend, trägt die Pastorenschaft des Landes, nachdem diejenigen Candidaten und

Pastoren, denen ihr Gewissen das Schweigen nicht gestattete, Mecklenburg verlassen haben, das schimpfliche Joch dieses Consistorialerachtens, wenn auch nicht willig, so doch in stummem Gehorsam.

Was soll auf dem Boden einer solchen Landeskirche gedeihen? „Kann man auch Trauben lesen von Dornen?“ Die Kirchengeschäfte, welche im Zuge waren, werden gewohnheitsmäßig weiter geführt. Für Alles aber, was die großen Nöthen und Bedürfnisse dieser geschwinden und gefährlichen Zeitläufe fordern, herrscht in den Räumen dieser Landeskirche dumpfes Schweigen und Grabesstille. Wenn selbst Dalwigk, der Bundesgenosse des Bischofs von Mainz, für nöthig gehalten hat, dem Verlangen der protestantischen Gemeinden nach einer Kirchenverfassung entgegenzukommen, dann muß das Bedürfniß bereits himmelschreiend geworden sein. Nur hier in Mecklenburg will man warten, „bis die Steine schreien.“ Denn Kliefoth hat geschrieben: „die Presbyterial- und Synodal-Verfassung ist auf kirchlichem Gebiete in derselben Weise eine Lüge, wie der Constitutionalismus auf politischem Gebiete eine Lüge ist“ (Bücher von der Kirche, S. 410); denn Kliefoth hat die Gemeinden für den „Rohstoff“ erklärt, der lediglich von dem kirchlichen „Regiment“ seine Gestaltung zu erwarten hat (S. 380. 386. 498).

So lange nun Mecklenburg sozusagen mit einer chinesischen Mauer verschlossen war, konnte man, nach-

dem die landeskirchlichen Mittel erschöpft waren, für diesen kirchlichen Nothstand keine Hülfe erwarten. Aber die Ereignisse der Jahre 1866—1871 haben die unnatürliche und verderbliche Isolirung unseres Landes heilsam durchbrochen. Diese veränderte Lage legte mir die Pflicht auf, einen neuen Versuch zu machen, um der gebannten Wahrheit und Gerechtigkeit in der mecklenburgischen Landeskirche wiederum freie Bahn zu schaffen. Das ist der Grund meines erneuerten Gesuches an das Ministerium. Ich kann nicht leugnen, daß ich auf den moralischen Eindruck der bedeutamen Epoche, in welcher wir leben, einige Hoffnung gesetzt hatte. Zwar konnte ich mir nicht verhehlen, daß die Gewährung meines Gesuchs nicht ohne tiefe Beschämung und Demüthigung für Manchen unter uns erfolgen könnte. Nun freilich bei denen, welche weder an Gott, noch an Gericht, noch an ewiges Leben glauben, ist es ganz in der Ordnung, daß sie um jeden Preis Alles von sich fern halten, was sie in ihrer gewohnten Ruhe und fleischlichen Sicherheit stören könnte. Aber die, welche die mecklenburgische Kirchennoth veranlaßt haben, so wie ihre Freunde und Gönner bekennen sich zu dem Glauben der Christenheit, sie wissen daher, daß dereinst der Tag erscheinen wird, an welchem „die letzte Posaune“ erschallt, an welchem „die Todten auferstehen“ und an welchem „die Bücher aufgethan werden.“ Es ist mein herzlicher Wunsch und mein flehent-

liches Gebet, daß die Sünde derer, die mich verleumdet und verlästert haben, welche „die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufgehalten“ (Röm. 1, 18), die unermessliche Verwüstung in den Gewissen Unzähliger angerichtet, die die Freiheit der kirchlichen Lehre gemordet und die Theologie zu einem Handwerk herabgewürdigt, die das hochheilige Predigtamt seiner höchsten Kraft beraubt haben, daß die Sünde dieser Aller an dem Tage der Entscheidung für die Ewigkeit in dem Schuldbuch spurlos getilgt sein möge. Und weil mein Herz dieses ernstlich wünscht, so konnte und durfte ich nicht anders, als an meinem Theile dazu helfen, daß solches geschehe. Es war deshalb meine Pflicht, meinen Verleumdern und Verlästern, den Verstörern und Verwüstern der Landeskirche ihre Sünden mit ihren rechten Namen vorzuhalten, um ihr schlafendes Gewissen zu wecken; ich mußte ferner ihre Freunde und Gönner vermahnen, daß sie mir beistehen möchten und nicht durch Stillschweigen oder gar durch Zustimmung jene in ihren Sünden bestärkten. Die Gerichte haben dieses mein christliches Verhalten wiederholt für ein Verbrechen erklärt, aber sie haben weder mit ihren Entscheidungsgründen, noch mit ihren Strafen mein Gewissen beirren können. Freilich haben die, welche es zunächst anging, dreizehn Jahre entlang meine und Anderer Gewissensstimme verachtet und sind, gestützt auf den Besitz ihrer Amtsgewalt, in ihrem Unrecht fortgegangen.



Wären sie Atheisten und Materialisten so würde man sich nicht wundern, wenn aber die, welche den Gemeinden das Wort Gottes verkündigen, handeln wie Atheisten und Materialisten, dann ist es ein seelengefährliches Ding und man wird erinnert an die Klage Macchiavellis „wir Italiener verdanken es der Kirche und ihrer Priesterschaft, daß wir gottlos und schlecht geworden sind.“ Das ist ein Zustand der Landeskirche, bei welchem kein gewissenhafter Christ ruhig schlafen kann, sondern sinnen muß er und ringen, ob er nicht irgendwo aus solcher neuen „babylonischen Gefangenschaft“ einen Ausweg entdecken kann.

Nachdem meine Seele dreizehn Jahre lang in einer gestörten und wüsten Landeskirche Pein gelitten, habe ich mich der Hoffnung nicht geschämt, daß die großen Gerichte Gottes, welche die Welt jüngst geschaut hat, die Gewissen der maßgebenden Persönlichkeiten auch in unserm Lande nicht ungerührt gelassen haben möchten. Auch diese meine Hoffnung ist jetzt zu Schanden geworden. Staunend stehe ich still vor dem Bescheide des Herrn Ministers und frage: wie ist es möglich? Da es leider wirklich ist, so muß es auch wohl möglich sein und muß es auch wohl für diese Möglichkeit eine Erklärung geben. Diese Erklärung lautet: „wenn man Jemand hängen will, so ist ein Strick bald gefunden.“ Um den gesetzlichen und gewissenmäßigen Forderungen, welche ich und Andere gestellt haben, zu entgehen, hatte

man während der verflossenen dreizehn Jahre immer einen Vorwand bei der Hand, wenn der eine abgenutzt war, so ergriff man einen andern. Seit 1865 hat man einen Vorwand entdeckt, der ganz vortreffliche Dienste leistet, dieser Vorwand heißt: B. sitzt im Ausschuß des deutschen Protestantenvereins. Mit dieser Thatsache, meint man, ist auf einmal das ganze Consistorialerachten mit allem, was daran hängt, glänzend gerechtfertigt. Unter dem Protestantenverein denkt man sich nämlich in gewissen Kreisen etwas so Ungeheuerliches, daß schon der bloße Name hinreicht, um Schrecken und Abscheu zu erzeugen. Die mecklenburgischen Theologen haben nun diesen Beweis so oft und so kräftig wiederholt, daß auch der Herr Minister daran glaubt und sich deshalb jeder weiteren Begründung seiner Abweisung enthoben erachtet. So lange die Theologen, welche sich an mir versündigt haben, nicht Buße thun wollen, sind sie freilich genöthigt, um jeden Preis sich ein Feigenblatt zu verschaffen. Diese bittere Nöthigung macht sie blind, sonst würden sie das große Loch in jenem Vorwand nicht übersehen können. Diese Theologen thun, als hätte ich durch meine Betheiligung an dem Protestantenverein eine theologische Denkart enthüllt, deren man sich, als man mich nach Mecklenburg berief, schlechterdings nicht hätte versehen können. Und doch enthalten meine „Zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche,“ schon ganz dieselben Grund-

sätze, welche der deutsche Protestantenverein zu verwirklichen sucht und diese Thesen sind zwei Jahre vor meiner Berufung nach Rostock veröffentlicht! Zweitens übersieht man, daß ich bei meinem Eintritt in den Protestantenverein feierlich erklärt habe, daß ich von meinem biblischen und kirchlichen Glauben, wie ich ihn seit 1843 bekannnt habe, nicht ein Jota Preis gebe und daß ich für diesen meinen Glauben innerhalb des Protestantenvereins nicht bloß Duldung, sondern das volle Bürgerrecht verlange. Und dabei bin ich diese sechs Jahre hindurch verharret. Ich habe in sechszehn Städten des deutschen Vaterlandes in Kirchen und in Sälen vor großen Versammlungen geredet und habe nirgends mein kirchliches Bekenntniß verschwiegen und etwas ganz Anderes ist dabei zum Vorschein gekommen, als was jene träumen.

In weiten Kreisen der deutschen Christenheit erstaunt man jetzt, daß einem Theologen, von dessen strenger Rechtgläubigkeit man einen unmittelbaren Eindruck empfangen, in der mecklenburgischen Landeskirche als einem grundstürzenden Kezer Katheder und Kanzel verboten ist. Fragt man aber, warum ich mich im P. V. mit Solchen verbinde, welche ihren Glauben nicht in den Formen und Formeln der Kirche bekennen, so ist meine Antwort: weil ich keinen Theil haben will an der Lüge im Heiligthum, deren sich Alle schuldig machen, welche kein anderes Christenthum gelten lassen

wollen, als welches sich in die hergebrachten Formeln kleidet und doch in landeskirchlichen Aemtern verbleiben. Seit 1848 wissen die Kirchenregimente und wissen die Pastoren, daß die große Mehrzahl der Gemeindeglieder, namentlich in den Städten, die dogmatischen Satzungen der kirchlichen Bekenntnisse von sich weist, ohne doch ihre Gemeinschaft am Christenthum aufgeben zu wollen. Wenn nun diejenigen, welche dem Grundsatz nach kein anderes Christenthum gelten lassen wollen, als ein confessionell correctes, dennoch jene große Mehrheit der Gemeindeglieder überall, wo es auf kirchliche Pflichten, namentlich auf das Zahlen ankommt, thatsächlich als Christen behandeln, so ist das seit 1848 eine bewußte Lüge an heiliger Stätte. Mit dem furchtbaren Banne dieser Lüge ist das gegenwärtige officiële Kirchentum behaftet und eben deswegen bin ich thätiges Mitglied jenes kirchlichen Vereins, der ausdrücklich erklärt, daß er Jedem das kirchliche Bürgerrecht zuerkennt, der ehrlicherweise sich zu Christo, als seinem Herrn und Meister, bekennt.

Endlich aber, wenn man wirklich so sicher ist, wie man vorgiebt, daß man in meiner Mitgliedschaft am Protestantenverein meine fundamentale Kezerei in flagranti ertappt hat, warum erfüllt man denn nicht endlich mein Begehren? Warum stellt man mich nicht endlich vor meinen Richter? Warum versagt man mir das Recht, das man Räubern und Mördern nicht vorenthält?

Aber ich bin es satt, tauben Ohren weiter zu predigen. Der moralische Eindruck der neuen Zeit hat, wie nunmehr offenbar geworden, nicht Tragweite genug, um die Sühne eines dreizehnjährigen Unrechtes zu bewirken. So will ich es denn mit der gesetzlichen Hülfe dieser neuen Zeit versuchen. Es soll mich nicht gereuen, wiederum einen vergeblichen Schritt auf meiner mühsamen Bahn gethan zu haben, da ich im Stande bin, mit diesem neuesten Blatt der mecklenburgischen Kirchengeschichte auf eine Thür hinzuweisen, die mich aus einer moralisch verdorbenen Atmosphäre ins Freie führt.

Der 77 Artikel der Verfassung des deutschen Reiches lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf „die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

Nachdem das Hohe Ministerium mein Gesuch vom 4. Juli d. J. um Restitutio in integrum oder mindestens um Gewährung des Nothrechtes des Gehörs und der Verhandlung unter dem 11. Juli abschlägig

beschrieben hat, liegt meines Erachtens der in jenem Reichsgesetz bezeichnete Fall einer Verweigerung des Rechtes vor. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung werde ich nicht ermangeln, mich zur geeigneter Zeit an den Hohen deutschen Reichstag zu wenden und dieser großen Körperschaft Gelegenheit zu geben, sein hohes Ansehen aufzubieten, um einen tiefen Schaden meiner jetzigen Heimat, der durch die nachgewiesene Hemmung und Verweigerung des Rechtes verursacht ist, durch Wiedereinsetzung des Rechtes in seinen Lauf gründlich zu heilen. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß ich nicht Willens bin, den Reichstag um eine Entscheidung über meine kirchliche Lehre anzusprechen, aber daran muß ich schon jetzt erinnern, daß wenn auf dem Gebiet der Religion und Kirche, welche doch zu allen Zeiten die wichtigste Erziehungsanstalt für das sittliche Volksleben bleibt, nachgewiesenermaßen an die Stelle von Ordnung und Recht Willkür und Gewalt sich setzt, und dann dem Verlangen nach dem Nothrecht aller Verfolgten unmotivirte Abweisung entgegentritt, daß dann ein würdiger Fall gegeben ist, bei welchem der deutsche Reichstag der Nation thatsächlich zu zeigen vermag, daß das neue Reich eine Aera bezeichnet, welche entschlossen ist, die Sünden des alten Bundestages zu sühnen. Und so um fester darf ich auf eine wirksame Hülfe des deutschen Reichstages rechnen, da der Rechtschutz, den ich ansprechen werde, einem

\*\*

Land zu Gute kommt, welches unter allen deutschen Ländern anerkanntermaßen mit seinen unberechtigten Eigenthümlichkeiten seinen besten Söhnen am wehesten thut.



„dasselbe, wie Stahl sagte, von Europa preisgegeben  
 „war. Ich bin mir gleich geblieben in dem Wechsel  
 „der Zeiten und Länder, gegen Hoch und Niedrig.  
 „Diese Beständigkeit verdanke ich allein dem ewig un-  
 „wandelbaren Worte Gottes in den Schriften der Pro-  
 „pheten und Apostel, denn der Ort ist meines Lebens  
 „Kraft und Licht hat mich nicht, dieses Wort ist  
 „der Grund meines Lebens, mir selbst Einer  
 „meiner besten Freunde, der mich erkannt (Pro-  
 „testant und welche  
 „festhalten (Luther.  
 Sie,  
 und  
 en sie  
 en, später  
 ich bedarf der  
 hlich für Säulen  
 Ich verlange, da die  
 gischen Landeskirche noch  
 heute dieselbe, im Jahre 1850, als man meine  
 theologischen Lehren für geeignet hielt, „dem Auf- und  
 Neubau dieser Landeskirche zu dienen,“ ich verlange  
 jetzt, daß dieselben theologischen Lehren von dem über  
 sie ungerechterweise verhängten Bann nunmehr endlich  
 freigesprochen werden.

